

**Stellungnahmen aus den
Beteiligungen von Behörden und sonstigen Trägern
öffentlicher Belange
zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 192
- Östlich Vöklinger Straße -**

**I. Liste der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, die
Stellungnahmen zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 192 –
Östlich Völklingerstraße - vorgebracht haben**

1. Amt 19, Umweltamt
2. Amt 37/2.31, Feuerwehr und Rettungsdienst, Bevölkerungsschutz
3. Amt 40, Schulverwaltungsamt
4. Amt 50/04 – Amt für Soziales
5. Amt 51/19 – Jugendamt
6. Amt 53/2 – Gesundheitsamt
7. Amt 80 – Wirtschaftsförderungsamt
8. Bezirksregierung Düsseldorf
9. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
10. Deutsche Bahn AG
11. DFS – Deutsche Flugsicherung
12. Ericsson Service GmbH
13. Evangelische Luther Kirchengemeinde
14. Gascade Gastransport GmbH
15. Geologischer Dienst NRW
16. HWK – Handwerkskammer Düsseldorf
17. IHK – Industrie- und Handelskammer Düsseldorf
18. Landesbetrieb Straßenbau NRW
19. Landschaftsverband Rheinland (LVR)
20. PLEdoc GmbH
21. Rhein-Main Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H.
22. Rheinbahn AG
23. Telefonica GmbH & Co. OHG
24. Vodafone GmbH

II. Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 192 - Östlich Vöklinger Straße -

1. Es werden verschiedene Textbeiträge, Textänderungen oder -streichungen zu den Umweltthemen der Flächennutzungsplan-Änderung vorgebracht und deren Übernahme/Streichung in dem Umweltbericht zur Flächennutzungsplan-Änderung angeregt.

Antwort:

Der Bitte des Umweltamtes, die Textteile im Umweltbericht zu übernehmen, wird in teilen gefolgt. Die Anmerkungen zu den Punkten Verkehrslärm, Gewerbeemissionen und Luftthygiene werden inhaltlich im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren Nummer 03/032 "Östlich Vöklinger Straße" vertieft thematisiert. Eine Aufnahme in die Begründung zur 192. Flächennutzungsplanänderung ist nicht erforderlich.

Insgesamt ist dazu anzumerken, dass die Darstellung einer gemischten Baufläche einen städtebaulichen Spielraum für verschiedene Nutzungen bietet. Die genaue Anordnung der Gebäude sowie insbesondere die Gewichtung und Lage der Wohnnutzung kann auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht geregelt werden. Darüber hinaus ergeben sich aus einer FNP-Änderung auch keine direkten Baumaßnahmen. Daher wird auf das nachgeordnete Bebauungsplanverfahren 03/032 „Östlich Vöklinger Straße“ verwiesen, in dem Gutachten speziell für die geplante Bebauung erstellt werden. In diesem wird entschieden und geregelt werden müssen, unter welchen Bedingungen und in welchem Umfang Wohnnutzungen an den stark lärmbelasteten Verkehrswegen verträglich umgesetzt werden können und ob durch die geplante Bebauung Konflikte durch Gewerbeemissionen entstehen. Die dazu notwendigen technischen und städtebaulichen Maßnahmen sind im Bebauungsplan festzusetzen. Grundsätzlich ist eine Ansiedlung von Wohnnutzungen innerhalb des Plangebietes jedoch realisierbar und die Ausweisung einer gemischte Baufläche ist mit §50 BImSchG vereinbar.

Eine Bewertung der Lufthygiene kann auf Flächennutzungsplanebene nur grundlegend erfolgen, da keine direkte Baumaßnahme und daher auch keine direkt Verkehrszunahme bzw. Verkehrsabnahme mit einer FNP-Änderung einhergeht. Im Umweltbericht der FNP-Änderung wurden die stadtweiten Berechnungen mittels IMMISluft genutzt und es wurden Maßnahmen zur Verringerung einer potenziellen Luftschadstoffbelastung empfohlen. Mehr kann eine vorbereitete Bauleitplanung nicht leisten, da beispielsweise der in der Stellungnahme angesprochene Hochpunkt mit 17 Stockwerken nicht dargestellt werden kann.

Der Stellungnahme wurde teilweise gefolgt.

2. Die Feuerwehr führt an, dass bisher lediglich für das Gebiet des Bebauungsplans Nummer 03/032 – Östlich Völklinger Straße eine Luftbildauswertung zur Überprüfung auf das Vorhandensein von Kampfmitteln durchgeführt worden sei. Somit läge keine flächige Auswertung für das Gebiet des Flächennutzungsplans Nr. 192 vor.

Bei dem Verfahren handele es sich um eine Flächennutzungsplanänderung ohne konkret geplante Baumaßnahmen. Daher werde eine Luftbildauswertung im Rahmen der geplanten Nutzungsänderung als nicht erforderlich erachtet. Erst bei konkreten Bauvorhaben sei das mögliche Vorhandensein von Kampfmitteln und somit eine Beteiligung des staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienstes der Bezirksregierung Düsseldorf relevant.

Das Ergebnis der Luftbildauswertung des Bebauungsplanes Nummer 03/032 wurde der Stellungnahme als Anlage beigefügt.

Antwort:

Wenn abseits des Bebauungsplans weitere konkrete Bauvorhaben im Gebiet der Flächennutzungsplan-Änderung geplant sind, wird Amt 37 erneut beteiligt.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

3. Das Schulverwaltungsamt merkt an, dass vor dem Hintergrund der Entwicklung des Gebietes die Erweiterung der nächstgelegenen Grundschule Kronprinzenstraße im Dezember 2018 beschlossen worden sei. Je nach Menge der realisierbaren Wohneinheiten sei eine anteilige Kostenbeteiligung des Investors erforderlich.

Antwort:

Die Menge der realisierbaren Wohneinheiten kann im Flächennutzungsplan nicht dargestellt werden. Daher wird auf das parallel laufende Bebauungsplanverfahren Nummer 03/032 und den städtebaulichen Vertrag verwiesen, in dem die anteilige Kostenbeteiligung festgelegt werden muss.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

4.1 Das Amt für Soziales reicht eine wortgleiche Stellungnahme zu dem hier vorliegenden 192. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans sowie für das Aufstellungsverfahren zu dem Bebauungsplan Nummer 03/032 – östlich Völklinger Straße – ein.

In unmittelbarer Nähe zu der zu entwickelnden Flächen befindet sich auf der Gladbacher Straße 25 das Sankt Martinus Krankenhaus. Der Krankenhausträger beabsichtige im Plangebiet die Errichtung einer Einrichtung mit umfassendem Leistungsangebot, einer Tagespflege- sowie einer Kurzzeitpflegeeinrichtung. Erste Pläne für die Realisierung im Plangebiet 03/032 – östlich Völklinger Straße – seien entwickelt und in Beratungsgesprächen mit der örtlichen Planung thematisiert worden.

Das Amt gibt an, dass dem Investor zufolge, die geplante Realisierung einer Einrichtung mit umfassendem Leistungsangebot nicht umsetzbar sei. Der Bedarf für diese Einrichtung bleibe jedoch bestehen. Alternativ blieben die Planungen für eine Tagespflegeeinrichtung und ambulant betreute Wohngruppen als realistische Optionen bestehen.

Als weiteres Ergebnis der örtlichen Planung des Amtes 50 bestehe im Bereich der Hilfen für Menschen mit Behinderung ein zusätzlicher Bedarf an ambulant betreuten Wohngemeinschaften sowie an Angeboten des Servicewohnens. Zur

Sicherung eines quartiersnahen Angebotes wird daher angeregt, diese Bedarfe bei der weiteren Betrachtung zu berücksichtigen. Insbesondere wird angeregt, im Rahmen des Paragraf 4 Absatz 2 BauGB sonstige Träger öffentlicher Belange, wie zum Beispiel Leistungsanbieter der Pflege oder der Hilfen für behinderte Menschen zu beteiligen.

Gerade für diese Personenkreise fehle es bisher an bezahlbarem Wohnraum für Wohngemeinschaften oder geeigneten Wohnungen, die von pflegebedürftigen Menschen oder Menschen mit Behinderung barrierefrei genutzt werden können. Es werde darum gebeten, in die Planung ebenso generell die Bedarfe der Personengruppen der Menschen mit Behinderung einzubeziehen. Darüber hinaus wird auf die Dienstanweisung zur Umsetzung des behinderten Gleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (DA BGG NRW) verwiesen.

Antwort:

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass innerhalb der geplanten gemischten Baufläche die Entwicklung der benannten Einrichtungen möglich ist. Genaue Nutzung und Anordnung der Gebäude wird jedoch erst auf Ebene des Bebauungsplans festgelegt.

Leistungsanbieter der Pflege und der Hilfe für behinderte Menschen sind keine Träger öffentlicher Belange und wurden daher auch nicht im Rahmen des Flächennutzungsplan-Änderungsverfahrens beteiligt.

Die Hinweise zur Wohnraumsituation von Menschen mit Behinderung und pflegebedürftigen Menschen wurden darüber hinaus zur Kenntnis genommen, können jedoch in diesem Verfahren nicht behandelt werden.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

4.2 Es werde darum gebeten, mögliche Investoren wie auch die Ämter 63 und 66, sofern nicht bereits erfolgt, über dieses Schreiben zu informieren.

Der Stellungnahme liegen die Planungsgrundlagen (Anlage) der örtlichen Planung zum Stadtbezirk 3 als Anlage bei.

Antwort

Die Informierung von möglichen Investoren und den Ämtern 63 und 66 über die Stellungnahme ist nicht Aufgabe der Flächennutzungsplan-Änderung.

Der Stellungnahme wurde nicht gefolgt.

5. Das Jugendamt übermittelt seine Stellungnahme, die es im parallelen Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan Nummer 03/032 – östlich Vöklinger Straße – eingereicht hat. In dieser Stellungnahme wird ein zusätzlicher Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder unterschiedlicher Altersgruppen in dem Sozialraum des Plangebietes deutlich gemacht. Das Jugendamt stellt fest, dass insgesamt ein Bedarf für eine 6 gruppige Kindertageseinrichtung bestehe. Das Jugendamt bittet, die entsprechend erforderliche Änderung des Flächennutzungsplanes im Hinblick auf die Einplanung der Kindertageseinrichtung, gegebenenfalls auch der Einplanung von 2 Standorten, entsprechend abzustimmen.

Antwort:

Im Flächennutzungsplan ist eine entsprechende Kennzeichnung (Kindergarten / Kindertagesstätte) aufgenommen worden. Die Größe der Kindertageseinrichtung kann auf Flächennutzungsplanebene nicht geregelt werden. Darüber hinaus wäre auch die Entwicklung eines zweiten Standorts ohne ein separates Symbol möglich.

Die Stellungnahme wird insofern gefolgt.

6. Das Gesundheitsamt regt an, sofern für die Versorgung des Plangebietes neue Trafostationen notwendig seien oder sich im Plangebiet vorhandene befinden, diese zeichnerisch mit dem Zeichen für Elektrizität im Flächennutzungsplan festzuhalten.

Antwort:

Die Kennzeichnung von erforderlichen Flächen für Versorgungsanlagen, hier Elektrizität, erfolgt auf Ebene des Flächennutzungsplanes, aufgrund des Maßstabs von 1:20000, nur für größere und gesamtstädtisch bedeutsame Anlagen. Hier ist keine dieser Anlagen vorgesehen.

Der Stellungnahme wurde nicht gefolgt.

7. Es sei darauf zu achten, dass bei der Umsetzung der Planung alle, in dem Gebiet betroffenen Betriebe, umfassend über die Veränderungen informiert würden, damit die Betriebe gegebenenfalls frühzeitig Verlagerungsnotwendigkeiten prüfen könnten.

Antwort:

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurde über das Verfahren informiert. Darüber hinaus wird es im Rahmen der Offenlage erneut die Möglichkeit für die Öffentlichkeit geben, an dem Verfahren zu partizipieren.

Im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren wurde durch ein Gewerbelärmgutachten festgestellt, dass die Planung verträglich umsetzbar ist und die Betriebe in der Umgebung nicht durch die geplanten schutzwürdigen Nutzungen beeinträchtigt werden.

Insgesamt ist anzumerken, dass die Darstellung einer gemischten Baufläche einen städtebaulichen Spielraum für verschiedene Nutzungen bietet. Die genaue Anordnung der Gebäude sowie insbesondere die Gewichtung und Lage der Wohnnutzung kann auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht geregelt werden. Daher kann auf Ebene der Flächennutzungsplan-Änderung keine detaillierte Aussage zu den Veränderungen im Gebiet gemacht werden.

Die Flächennutzungsplan-Änderung schafft städtebaulichen Spielraum für Wohnnutzungen. Jedoch sollen auch gewerbliche Nutzungen in der Umgebung erhalten bleiben und es soll kein reines Wohngebiet entstehen. Daher wurde die

Fläche und die Umgebung in die Kategorie D „Entwicklungszonen gemischter Nutzungen“ des städtebaulichen Entwicklungskonzept „Gewerbe- und Industriekernzonen in Düsseldorf“ aufgenommen. Für diese Kategorie besteht das Ziel, unterschiedliche Nutzungen zu verzahnen und in Einklang zu bringen mit einem Schwerpunkt auf Gewerbe und Wohnen.

Der Stellungnahme wurde gefolgt.

8.1 Da die hier vorliegenden Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben seien, werde empfohlen - falls nicht bereits geschehen - dem LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland/Pulheim und dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland/Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.

Antwort:

Die genannten Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt.

Der Stellungnahme wurde gefolgt.

8.2 Das Plangebiet befinde sich in den Risikogebieten des Rheins, die bei einem Versagen oder Überströmen von Hochwasserschutzeinrichtungen ab einem mittleren Hochwasser überschwemmt werden können. Zum 05.01.2018 sind geänderte Anforderungen für Risikogebiete im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Baugesetzbuch in Kraft getreten. Risikogebiete im Sinne des Paragraph 78b Absatz 1 WHG, das heißt überschwemmte Gebiete bei einem seltenen beziehungsweise extremen Hochwasserereignis, seien gemäß Paragraph 5 Absatz 4a Baugesetzbuch im Flächennutzungsplan nachrichtlich zu übernehmen.

Eine Berücksichtigung der Belange Hochwasserschutz und Hochwasservorsorge sei in Bauleitplänen gemäß Paragraph 1 Absatz 6 Nummer 12 Baugesetzbuch vorzunehmen. Gemäß Paragraph 78b WHG seien die Belange Hochwasserschutz und Hochwasservorsorge, insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit

sowie die Vermeidung erheblicher Sachschäden, in der Abwägung nach Paragraph 1 Absatz 7 BauGB zu berücksichtigen.

Antwort:

Der Hinweis wurde in die Begründung übernommen.

Der Stellungnahme wurde gefolgt.

9. Gegen die genannten Maßnahmen bestehen aus Sicht der Bundeswehr keine Bedenken. Sollten bauliche Anlagen oder untergeordnete Gebäudeteile eine Höhe von 30,0 m überschreiten, werde darum gebeten, die entsprechenden Unterlagen im Einzelfall zur Prüfung - vor Erteilung einer Baugenehmigung - zuzuleiten.

Antwort:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gebäudehöhen können jedoch nicht im Flächennutzungsplan geregelt werden. Daher wird auf das nachgeordnete Bebauungsplanverfahren 03/032 „Östlich Völklinger Straße“ verwiesen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

10. Die Deutsche Bahn AG, Deutsche Bahn Immobilien, als von der Deutsche Bahn Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen äußert, dass grundsätzlich keine Bedenken bestünden, sofern die folgenden Hinweise beachtet werden:

Es solle dafür gesorgt werden, dass durch eine Neugestaltung der Nutzung die angrenzenden Deutsche Bahn Grundstücke nicht mit Abstandsflächen belastet würden.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstünden Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe zum Beispiel durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder et cetera), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

Vor Durchführung von Bauarbeiten sei eine entsprechende Abfrage über die Lage der für den Bahnbetrieb notwendigen Kabel bei der Deutschen Bahn AG durchzuführen.

Die Zugänglichkeit unserer Bahnanlagen zum Zwecke der Notfallversorgung, Instandhaltung, Instandsetzung, Wartung und für Bauarbeiten müsse gewahrt bleiben.

Antwort:

Die Stellungnahme bezieht sich im Wesentlichen nicht auf die Inhalte dieses Verfahren und kann insoweit hier nicht behandelt werden. Eine Berücksichtigung wird allerdings im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren Nummer 03/032 "Östlich Völklinger Straße" erfolgen. Insoweit wird auf das Bebauungsplanverfahren verwiesen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

11. Die Flugsicherung teilt mit, dass das Plangebiet in der Nähe des Flughafens Düsseldorf liege. Durch die geringe Entfernung zu den Flugsicherungseinrichtungen am Flughafen könne je nach Art und Höhe der Bebauung Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich Paragraph 18 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) berührt werden. Bauvorhaben, die die umliegende Bebauung überschreiten, seien zur Einzelfallprüfung unter Angabe von Bauhöhen der zuständigen Luftfahrtbehörde vorzulegen.

Antwort:

Ein Hinweis zu Paragraph 18 LuftVG wurde in die Begründung übernommen.

Der Stellungnahme wurde gefolgt.

12. Die Ericsson Services GmbH gibt an, dass es keine Einwände gegen das Planvorhaben gebe. Es sei zu beachten, dass die Stellungnahme nur für

Richtfunkverbindungen des Ericsson-Netzes gelte. Es wird gebeten, falls noch nicht geschehen, die Deutsche Telekom mit einzubeziehen.

Antwort:

Im Rahmen des Verfahrens wurde die Deutsche Telekom AG beteiligt.

Der Stellungnahme wurde gefolgt.

13. Die Evangelische Luther Kirchengemeinde regt die Anlage eines Fuß- und Radweges südlich entlang der Bahntrasse (S-Bahn Station Völklinger Straße) an; dieser könne die bisher fehlende Verbindung zwischen dem „Hemmersbachweg“ im Westen und dem bestehenden Fuß- und Radweg zwischen Völklinger Straße und Volmerswerther Straße entlang der Bahnlinie herstellen. Dies wäre ein Gewinn – nicht zuletzt – für die Bewohner des Stadtteils Hamm, zum Beispiel für die fußläufige beziehungsweise Fahrrad-Verbindung zur Kirche Alt Sankt Martin, in der wöchentlich Gottesdienst der Kirchengemeinde stattfindet.

Antwort:

Eine Durchquerung des Plangebietes für Fußgänger und Radfahrer wird im nachgeordnete Bebauungsplanverfahren 03/032 „Östlich Völklinger Straße“ durch entsprechende Festsetzungen ermöglicht.

Der Stellungnahme wurde gefolgt.

14. Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung der Anlagen von Gascade wird mitgeteilt, dass die Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen seien. Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, seien diese ebenfalls zur Stellungnahme vorzulegen. Es wird daher gebeten, das Unternehmen am weiteren Verfahren zu beteiligen. Es wird darauf hingewiesen, dass sich Kabel und Leitungen anderer

Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber seien gesondert zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.

Antwort:

Weitere Betreiber sind im Verfahren beteiligt worden. Darüber hinaus kann im Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren kein Kompensationsbedarf ermittelt werden, da sich aus der Planung keine unmittelbare Baumaßnahme ergibt.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

15. Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen seien. Der Geologische Dienst bittet um eine weitere Beteiligung.

Antwort:

Gebäudehöhen können im Flächennutzungsplan nicht dargestellt werden. Daher wird auf das nachgeordnete Bebauungsplanverfahren 03/032 „Östlich Völklinger Straße“ verwiesen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

16. Die Handwerkskammer Düsseldorf verweist auf ihre Stellungnahme vom 26. Oktober 2018: Für das weitere Verfahren wird auf zwei Betriebe in der Völklinger Straße (ein Abschlepp- und Bergungsservice) und der Volmerswerther Straße (Autohaus) verwiesen. Die Betriebe befinden sich in näherer Umgebung des Plangebietes. Im Rahmen eines Lärmgutachtens seien die bestehenden Arbeitsabläufe zuzüglich eines Entwicklungsspielraumes entsprechend zu berücksichtigen.

Die Handwerkskammer regt für die Zukunft an, im Parallelverfahren aufgestellte Pläne auch zeitlich parallel auszulegen.

Antwort:

Im parrallel laufenden Bebauungsplanverfahren wurde durch ein Gewerbelärmgutachten festgestellt, dass die Planung verträglich umsetzbar ist und die Betriebe in der Umgebung nicht durch die schutzwürdigen Nutzungen beeinträchtigt werden.

Insgesamt ist anzumerken, dass die Darstellung einer gemischten Baufläche einen städtebaulichen Spielraum für verschiedene Nutzungen bietet. Die genaue Anordnung der Gebäude sowie insbesondere die Gewichtung und Lage der Wohn- und schutzwürdigen Nutzungen kann auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht geregelt werden, da sich aus der FNP-Änderung keine genaue Baumaßnahme ableitet. Daher kann für das Flächennutzungsplanverfahren auch kein detailliertes Lärmgutachten erstellt werden, bei dem die Belange der benachbarten Betriebe ausreichend berücksichtigt werden könnten.

Bei der Flächennutzungsplan-Änderung handelt es sich um die vorbereitende Bauleitplanung. Daher ist aus verfahrenstechnischen Gründen eine zeitlich parallele Auslage nicht immer möglich.

Der Stellungnahme wurde nicht gefolgt.

17. Die IHK unterstütze zwar grundsätzlich die Planänderung, halte aber an ihrem Hinweis vom 14.11.2018 fest, mit Blick auf die vorhandenen Gewerbebetriebe im Plangebiet, aber auch unter Berücksichtigung der Betriebe, die sich im südlich angrenzendem Gewerbegebiet befinden, bereits im Zusammenhang mit der geplanten Flächennutzungsplan-Änderung, ein Lärmgutachten erstellen zu lassen.

Antwort:

Im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren wurde durch ein Gewerbelärmgutachten festgestellt, dass die Planung verträglich umsetzbar ist und die Betriebe in der Umgebung nicht durch die schutzwürdigen Nutzungen beeinträchtigt werden.

Insgesamt ist anzumerken, dass die Darstellung einer gemischten Baufläche einen städtebaulichen Spielraum für verschiedene Nutzungen bietet. Die genaue Anordnung der Gebäude sowie insbesondere die Gewichtung und Lage der Wohnnutzung kann auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht geregelt werden, da sich aus der FNP-Änderung keine genaue Baumaßnahme ableitet. Daher kann für das Flächennutzungsplanverfahren auch kein detailliertes Lärmgutachten erstellt werden, bei dem die Belange der benachbarten Betriebe ausreichend berücksichtigt werden könnten.

Der Stellungnahme wurde nicht gefolgt.

18. Die Belange der vom Landesbetrieb Straßenbau NRW betreuten Straßen werden durch die Planung nicht negativ berührt. Die B 1 Abschnitt 23 befindet sich in der Baulast der Stadt Düsseldorf. Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen. Der Landesbetrieb stellt klar, dass gegenüber der Straßenbauverwaltung weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder gegebenenfalls erforderlich werdende Maßnahmen bezüglich der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können. Für Hochbauten wird auf das Problem der Lärm-Reflexion hingewiesen. Der Landesbetrieb weist weiterhin darauf hin, dass keine weitere Beteiligung erforderlich sei.

Antwort:

Die Stellungnahme wird bezüglich des Lärmschutzes zur Kenntnis genommen. Für das parallel laufende Bebauungsplanverfahren wurde ein Lärmgutachten erstellt, das den geplanten Hochbau beinhaltet.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

19. *Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Stellungnahme nicht für das Rheinische Amt der Denkmalpflege in Pulheim und das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn gelte. Es wird darum gebeten, deren Stellungnahme gesondert einzuholen.*

Antwort:

Die entsprechenden Träger öffentlicher Belange wurden im Verfahren beteiligt.

Der Stellungnahme wurde gefolgt.

20. *Die PLEdoc GmbH teilt mit, dass Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden beziehungsweise keine Erwähnung finden.*

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von PLEdoc verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen sei. Es wird um Mitteilung der planexternen Flächen beziehungsweise um weitere Beteiligung an diesem Verfahren gebeten.

Maßgeblich für PLEdocs Auskunft sei der im Übersichtsplan markierte Bereich.

Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs immer einer erneuten Abstimmung mit dem Unternehmen bedürfe.

Antwort:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme bezieht sich im Wesentlichen nicht auf die Inhalte dieses Flächennutzungsplan-Änderungsverfahrens und kann insoweit hier nicht behandelt werden. Bei Ausdehnung oder Erweiterung des Plangebiets wird die PLEdoc GmbH erneut beteiligt. Darüber hinaus können im Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren keine planexternen Ausgleichsflächen festgelegt werden, da sich aus der Planung keine unmittelbare Baumaßnahme ergibt.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

21. Falls ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert würde, müsse sichergestellt sein, dass sich dieser nicht im Schutzstreifen der Leitungen der Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft statfinde.

Würden diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen, so bittet die Rohrleitungstransportgesellschaft um erneute Beteiligung.

Antwort:

Bei Ausdehnung oder Erweiterung des Plangebiets wird die Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH erneut beteiligt. Darüber hinaus können im Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren keine Ausgleichsflächen festgelegt werden, da sich aus der Planung keine unmittelbare Baumaßnahme ergibt.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

22. Die Rheinbahn AG weist darauf hin, dass die nahegelegene Haltestelle „Völklinger Straße“ aktuell von der Straßenbahnlinie 709 und den Buslinien 723 und 726 bedient werde und nicht mehr von den Straßenbahnlinien 704 und 708 angefahren werde.

Antwort:

Die entsprechenden Inhalte wurden in der Begründung ergänzt.

Der Stellungnahme wurde gefolgt.

23. Die Telefonica teilt mit, dass durch das Plangebiet mehrere Richtfunktrassen führen und gibt die exakte Position der Trassen sowie die zu berücksichtigenden Schutzbereiche (vertikal und horizontal) an. Die Telefonica bittet um Berücksichtigung und Übernahme der Richtfunktrassen in den

Flächennutzungsplan. Sie regt an, innerhalb der Schutzbereiche, horizontal und vertikal entsprechende Bauhöhenbeschränkung festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt werde. Daher müsse ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/- 15 m eingehalten werden. Soweit sich Änderungen in der Planung / den Planungsflächen ergäben, bittet die Telefonica, die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, sodass eine neue Prüfung erfolgen könne.

Antwort:

Die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans sieht eine Ausweisung einer gemischten Baufläche vor. Eine Höhenfestlegung ist damit nicht verbunden. Das Maß der baulichen Nutzung sowie die Höhe der geplanten baulichen Anlagen werden im Rahmen der parallel laufenden Bebauungsplanverfahren konkretisiert.

Die genannten Richtfunktrassen werden allerdings nicht in die Plandarstellung Flächennutzungsplanänderung übernommen. Die Darstellung einzelner Richtfunktrassen im Rahmen einer sehr kleinräumigen Flächennutzungsplanänderung ist nicht sinnvoll, da damit nur ein kleiner Ausschnitt der gesamten Richtfunktrasse dargestellt werden kann. Die Bundesnetzagentur Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen weist zudem darauf hin, dass einige Richtfunkstrecken aus Datenschutzgründen unter Umständen nicht im Flächennutzungsplan dargestellt werden dürfen. Zudem unterliegen die Trassenverläufe nicht mehr dem Genehmigungsvorbehalt und können sich in kurzer Zeit ändern. Daher werden neue Richtfunktrassen nicht in der Flächennutzungsplanänderung dargestellt.

Der Stellungnahme wurde nicht gefolgt.

24. *Die Vodafone GmbH teilt mit, dass sich im Plangebiet Völklinger Straße Glasfaserleitungen der X-Vodafone GmbH (Ehemals ISIS/ ehemals Arcor AG und Co. KG) als Vodafone LWL-Kabel AA 8882800 befinden. Die durchschnittliche*

Verlegungstiefe der oben markierten Kabel- und Rohrleitungen betrage circa 0,75 Meter (ausgenommen von zum Beispiel Spülbohrungen oder Pressungen.

Die Trassen seien im beigefügten Plan dargestellt. Es sei sicherzustellen, dass durch eigene und beauftragte Auftragnehmerkräfte die allgemeinen Vorschriften beachtet und eingehalten werden.

Weiter befinde sich im Planungsbereich Glasfaserleitungen der X Vodafone-Glasfaserkabel in gemieteten Rohrtrassen fremder Versorgungsträger (euNetworks). Die genaue Trassenlage sei den Bestandsunterlagen des jeweiligen Versorgungsträgers zu entnehmen. Diese seien beim oben genannten Trasseneigentümer anzufordern. Vodafone macht darauf aufmerksam, dass sie für die Richtigkeit der Angaben gemieteter Fremdtrassen keine Gewährleistung übernehmen könne.

Die Vodafone GmbH legt außerdem eine Schutzanweisung für erdverlegte Fernmeldeanlagen der Vodafone GmbH (hier: Trassen der ehemaligen Arcor AG und Co. KG und ISIS Multimedia Net GmbH und Co. KG als Anlage bei.

Antwort:

Aus der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung ergeben sich keine unmittelbaren Baumaßnahmen, die die Glasfaserleitungen beeinträchtigen könnten.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.